

Computer Based Training

Die gesetzlichen Grundlagen des BVW - 5. aktualisierte Auflage des CBT



Juristische Grundkenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen des BVW sind für einen Ideenmanager unabdingbar.

Nicht nur, um kompliziertere Vorschläge mit rechtlichem Sachverstand prüfen und bewerten zu können.

Auch Ihre Einreicher, Gutachter, Kommissionsmitglieder und alle anderen Führungskräfte erwarten von Ihnen zu Recht eine gewisse Kompetenzbreite.

Das EUREKA CBT „Die gesetzlichen Grundlagen des BVW“ ist daher ein wichtiges Handwerkszeug für jeden, der im Ideenmanagement Verantwortung trägt.

Dies gilt auch für den Betriebs- und Personalrat.

Was ist neu?

Die 5. aktualisierte Auflage des Computer Based Trainings berücksichtigt das wichtige Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von BVW-Kommissionsentscheidungen, den jüngsten Finanzministerium-Erlass über Lotterielose, das neue BFH-Urteil zu zweckgebundenen Zahlungen sowie die für das Ideenmanagement relevanten Teile der Lohnsteuer-Richtlinien 2005.



Computer Based Training

Die gesetzlichen Grundlagen des BVW

ISBN 3-00-002550-2

- Einführung
- Training**
- 1. Grundlagen
- 2. Mitbestimmung in der Privatwirtschaft
- 3. Mitbestimmung im öffentlichen Dienst
- 4. Arbeitnehmerefindungen
- 5. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen
- 6. Betriebsvereinbarungen
- 7. Dienstvereinbarungen
- 8. Trends
- Anhang**
- Gesetze
- Checklisten
- Gerichtsurteile
- Prüfungsfragen
- Praxisbeispiele
- Anlagen

In das CBT sind weiterführende Fachberichte integriert, die wichtige Querschnittsaspekte ganzheitlich durchleuchten.

Die Rechtsquellen wurden erweitert, neue Urteile ergänzt, topaktuelle Trends mit aufgenommen.

Vorteil 1: Lernen im Dialog

Der erste Einstieg in das Computer Based Training, ist in der Regel der interaktive Lerndialog:

1. Grundlagen
Recht auf Prämierung von Verbesserungsvorschlägen?

Gibt es ein **Recht auf Prämierung** von Verbesserungsvorschlägen? Anders gefragt: Darf eine Firma, die kein offizielles Betriebliches Vorschlagswesen (BVW) hat, den Verbesserungsvorschlag eines Mitarbeiters verwerten, ohne ihm dafür eine Gegenleistung zu gewähren?
Lesen Sie dazu das [Praxisbeispiel 1](#).

Was meinen Sie? Hat [Inge Meier](#) Recht?
Gibt es unter den geschilderten Randbedingungen einen Rechtsanspruch auf eine Prämie?

Praxisbeispiel 1
Monteur: Keine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag



Hans Meier bei der BABIMA GmbH als Monteur beschäftigt und wird auch entsprechend entlohnt. Er ist für die Endmontage, unter anderem auch für die Endmontage der Maschine BBM 200 zuständig. Dabei stellte er fest:
Für das Verbinden von Getriebe, Motor und Gehäuse werden bisher 12 Spezialschrauben verwendet, die 2,52 Euro pro Stück kosten. Denselben Zweck würden auch Standardschrauben erfüllen, die nur 0,08 Euro pro Stück kosten.
Auf Anregung von Herr Meier werden jetzt die von ihm vorgeschlagenen billigeren Schrauben eingesetzt. Die Firma spart dadurch pro BBM 200 rund 30,- Euro ein. Bei einer Stückzahl von 1000 BBM 200 pro Jahr ergibt sich eine jährliche Einsparung von etwa 30.000,- Euro.
Die BABIMA GmbH hat kein Betriebliches Vorschlagswesen. Es gibt auch keine BVW-Betriebsvereinbarung. Der Betriebsrat hat sich mit diesem Thema bisher noch nie beschäftigt.
Es gehört nicht zu den Aufgaben von Hans Meier, über die Konstruktion der von ihm montierten Maschinen nachzudenken. Hierfür ist die Konstruktion zuständig ist. Niemand hat Hans Meier um diesen Verbesserungsvorschlag gebeten.
Natürlich fand die Idee von Hans Meier Anerkennung: Der Werkleiter bedankte sich bei ihm und lobte Hans Meier für sein unternehmerisches Mitdenken. Das war alles.
Als Hans Meier das seiner Frau Inge erzählte, sagte sie zu ihm: "Die sparen jetzt 30.000,- Euro pro Jahr und du gehst bis auf ein paar anerkennende Worte leer aus. Das finde ich nicht fair. Ich bin überzeugt, dass wir da, notfalls mit einem Rechtsanwalt, etwas rausholen könnten."

1. Grundlagen
Hat Hans Meier unter den geschilderten Randbedingungen einen Rechtsanspruch auf eine Prämie?

Sie haben mit **Nein** geantwortet.
Wahrscheinlich sagt Ihnen Ihr Rechtsgefühl, dass eigentlich schon ein Anspruch bestehen müsste.
Aber Sie glauben, es gäbe keine rechtlichen Grundlagen.
Folgen Sie nächstes Mal Ihrem Rechtsgefühl und antworten Sie mit **Ja**.

Es werden keinerlei juristische Vorkenntnisse vorausgesetzt. Alles, was man zum Verständnis braucht, kann unmittelbar erarbeitet werden.

2. Mitbestimmung (BetrVG)
KVP außerhalb der Gruppenarbeit

KVP-Aktivitäten gibt es jedoch nicht nur innerhalb der Gruppenarbeit. Es gibt viele Unternehmen, die noch keine oder nur in wenigen Organisationseinheiten Gruppenarbeit eingeführt haben, aber dennoch sehr erfolgreich mit KVP-Teams sind, die - auch losgelöst von der Gruppenarbeit im eigentlichen Sinne - wertvolle Verbesserungsvorschläge ausarbeiten. Fallen grundsätzlich alle KVP-Teams unter den [§ 87 Abs. 1 Nr. 13 BetrVG](#), weil ja bei jedem KVP-Team "im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im wesentlichen eigenverantwortlich erledigt?"

Gilt § 87 Abs. 1 Nr. 13 BetrVG auch für KVP außerhalb der Gruppenarbeit?

Ja Nein

2. Mitbestimmung (BetrVG)
KVP außerhalb der Gruppenarbeit

Sie haben mit **Nein** geantwortet. Dies ist richtig. Wahrscheinlich haben Sie in der [Begründung zum Kabinettsentwurf des Betriebsverfassungsreformgesetzes \(BetrVerfReformG\)](#) die Ausführungen zum § 87 Abs. 1 Nr. 13 BetrVG genau gelesen.

Neben Ja-Nein-Fragen gibt es auch offene Fragen wie im folgenden Beispiel:

2. Mitbestimmung (BetrVG)
Geltungsbereich der Mitbestimmung

Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes, also auch die Mitbestimmung über die Grundsätze des BVW, beziehen sich nur auf **Arbeitnehmer** im Sinne des [§ 5 BetrVG](#). In manchen Betriebsvereinbarungen zum Betrieblichen Vorschlagswesen kann man lesen, dass diese u.a. für folgende Personen gelte:

- 1 Arbeiter
- 2 Angestellte
- 3 Auszubildende
- 4 Außendienstmitarbeiter
- 5 Telearbeiter
- 6 Heimarbeiter
- 7 Mitarbeiter im Erziehungsurlaub
- 8 Mitarbeiter, die Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten
- 9 Leiharbeiternehmer
- 10 Leitende Angestellte
- 11 Vorstandsmitglieder
- 12 Freie Mitarbeiter
- 13 Rentner
- 14 Lieferanten
- 15 Kunden

Lesen Sie den [§ 5 BetrVG](#).

Welche der oben genannten Personen fallen unter das BetrVG?

Am Ende eines jeden Trainingsabschnitts können Sie Ihr Wissen mit Prüfungsfragen selbst kontrollieren:

Prüfungsfragen 4
Arbeitnehmererfindungsrecht

- 1 **Welches Niveau muss eine Erfindung nach § 2 ArbNErFG im Vergleich zu einem Verbesserungsvorschlag haben?**
- 2 **Kann ein Entwickler für eine Dienstleistung eine über sein Gehalt hinausgehende Vergütung verlangen?**
- 3 **Nennen Sie vier wesentliche Unterschiede zwischen Verbesserungsvorschlag und Arbeitnehmererfindung**
- 4 **Manche Firmen verwenden bei der Prämienmittlung von Verbesserungsvorschlägen zwei Faktoren, die an die Vergütungsberechnung von Arbeitnehmererfindungen erinnern. Welche Überlegungen stecken hinter diesen beiden Faktoren?**
- 5 **Angenommen, ein technischer Verbesserungsvorschlag fällt unter § 20 Abs. 1 ArbNErFG. Was ist zu beachten?**
- 6 **Warum muss darauf geachtet werden, dass Erfindungsmeldungen nicht als Verbesserungsvorschlag eingereicht werden dürfen?**

Vorteil 2: Schnelles Finden

Wenn Sie die 8 Trainingsabschnitte durchgearbeitet haben, werden Sie das CBT künftig hauptsächlich als Nachschlagewerk verwenden.

Der Zugriff auf ein Thema erfolgt über Inhaltsverzeichnisse oder über Stichwortsuche.

2. Mitbestimmung (BetrVG)
Überblick

[Förderung von Selbständigkeit und Eigeninitiative](#)
[Vorschläge an den Betriebsrat](#)
[Mitbestimmung zum Betrieblichen Vorschlagswesen](#)
[Grundsätze über das Betriebliche Vorschlagswesen](#)
[Geltungsbereich der Mitbestimmung](#)
[Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG](#)
[Erziehungsurlaub, Wehrdienst, Zivildienst](#)
[Leiharbeiternehmer](#)
[Leitende Angestellte, Organmitglieder](#)
[Vorschlagswesen für Nichtarbeitnehmer](#)
[Gibt es bezüglich BVW ein Initiativrecht des Betriebsrats?](#)
[Wo sind die Grenzen der Mitbestimmung?](#)
[Prämienfaktor und Anerkennungsprämien sind nicht mitbestimmungspflichtig?](#)
[Prämie im Einzelfall mitbestimmungspflichtig?](#)
[Prämie im Einzelfall kann nachgeprüft werden](#)
[Verwertung von Verbesserungsvorschlägen hat Grenzen](#)
[Entscheidung über Verbesserungsvorschläge](#)
[Entscheidung über die Verwertung](#)
[Vorgesetztenmodell](#)
[Entscheidung über die Prämie](#)
[BVW-Kommission](#)
[Paritätische BVW-Kommission muss nicht sein](#)
[Paritätische BVW-Kommission: Vorteil](#)
[Bestellung des BVW-Beauftragten](#)
[KVP: Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG?](#)
[KVP und Gruppenarbeit](#)
[KVP innerhalb der Gruppenarbeit](#)
[KVP außerhalb der Gruppenarbeit](#)
[Freiwillige Betriebsvereinbarungen](#)
[Gesamt- und Konzernbetriebsrat](#)
[Mitbestimmungspflichtig / Mitbestimmungsfrei \(BetrVG\)](#)

Index | Suchen |

1. Geben Sie die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes ein.

2. Klicken Sie auf den gewünschten Eintrag und dann auf "Anzeigen".

Absorptionstheorie
Anerkennungsprämie
Anerkennungssystem
Annahme eines Verbesserungsvorschlags
Arbeitnehmer
Arbeitnehmererfindung
Arbeitnehmererfindungsgesetz
Arbeitnehmererfindungsvergütung
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Arbeitsgericht
Arbeitskreis Deutsche Rechtseinheit
ArbNErFG
Aufgabengebiet
AUG
Ausschluss
BAG
Barauszahlung

Hierbei sind die mitgelieferten Checklisten besonders hilfreich:

Checkliste 6 LPersVGge: Varianten der Mitbestimmung		
Bundesland	Mitbestimmung zum BVW	Weitergehende Dienstvereinbarung
Baden-Württemberg	Analog BPersVG	Analog BPersVG
Bayern	Analog BPersVG	Analog BPersVG
Berlin	Analog BPersVG	Möglich
Brandenburg	Analog BPersVG	Möglich
Bremen	Nicht explizit erwähnt	Möglich
Hamburg	Analog BPersVG	Möglich
Hessen	Analog BPersVG	Analog BPersVG
Mecklenburg-Vorpommern	Analog BPersVG	Möglich
Niedersachsen	Analog BetrVG	Möglich
Nordrhein-Westfalen	Analog BPersVG	Möglich
Rheinland-Pfalz	Analog BetrVG	Möglich
Saarland	Analog BPersVG	Analog BPersVG
Sachsen	Analog BPersVG	Analog BPersVG
Sachsen-Anhalt	Nicht explizit erwähnt	Analog BPersVG
Schleswig-Holstein	Nicht explizit erwähnt	Möglich
Thüringen	Analog BPersVG	Analog BPersVG

Selbstverständlich sind alle einschlägigen Urteile und Gesetzesparagrafen mit einem Mausklick erreichbar. Alle Informationen können auch ausgedruckt oder über die Zwischenablage in andere Dokumente übertragen werden.

Diese Rechtsquellen allein würden Ihnen jedoch wahrscheinlich wenig nützen: Sie erschließen sich erst in dem Lernumfeld des CBT.

Aus dem Inhalt

Einführung

- Statt eines Vorworts
- Betriebliches Vorschlagswesen: Gesetzliche Grundlagen
- Ziel des Trainingsprogramms
- Computer Based Training
- Empfehlung zum ersten Durcharbeiten
- Feed Back an EUREKA

Training

1. Grundlagen

- Recht auf Prämierung von Verbesserungsvorschlägen?
- Kann ein Arbeitgeber zur Verwertung eines VV gezwungen werden?
- Verletzt ein Arbeitnehmer seine Pflichten, wenn er einen VV nicht preisgibt?
- Mitdenken als Sonderleistung?
- Lohn für Arbeit, Prämie für Verbessern
- Bestimmte Arbeitnehmer ausschließen?
- Sonderleistung: Heutige Entgeltsysteme
- Prämien als Belohnung, Beschenkung oder Bestechung?
- Wie würde ein Gericht die Prämie festlegen?
- KVP und BVW: Partizipative Optimierungssysteme
- KVP Varianten
- KVP Prämien
- Kollektivrechtliche Regelungen über VV
- Sinn und Zweck der Mitbestimmung
- Mitbestimmung nach BetrVG und nach BPersVG / LPersVG
- BV und DV
- BV und DV: Generelle Ratschläge
- BV und DV: Definition eines Verbesserungsvorschlags
- BV und DV: Korrekt und knapp
- BV und DV: Hierarchische Struktur
- BV und DV: DIN ISO 9000 Normenreihe

2. Mitbestimmung in der Privatwirtschaft

- Förderung von Selbständigkeit und Eigeninitiative

- Vorschläge an den Betriebsrat
- Mitbestimmung zum Betrieblichen Vorschlagswesen
- Grundsätze über das Betriebliche Vorschlagswesen
- Geltungsbereich der Mitbestimmung
- Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG
- Erziehungsurlaub, Wehrdienst, Zivildienst
- Leiharbeitnehmer
- Leitende Angestellte, Organmitglieder
- Vorschlagswesen für Nichtarbeitnehmer
- Gibt es bezüglich BVW ein Initiativrecht des Betriebsrats?
- Wo sind die Grenzen der Mitbestimmung?
- Prämienfaktor und Anerkennungsprämien sind nicht mitbestimmungspflichtig?
- Prämie im Einzelfall mitbestimmungspflichtig?
- Prämie im Einzelfall kann nachgeprüft werden
- Verwertung von Verbesserungsvorschlägen hat Grenzen
- Entscheidung über Verbesserungsvorschläge
- Entscheidung über die Verwertung
- Vorgesetztenmodell
- Entscheidung über die Prämie
- BVW-Kommission
- Paritätische BVW-Kommission muss nicht sein
- Paritätische BVW-Kommission: Vorteil
- Bestellung des BVW-Beauftragten
- KVP: Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG?
- KVP und Gruppenarbeit
- KVP innerhalb der Gruppenarbeit
- KVP außerhalb der Gruppenarbeit
- Freiwillige Betriebsvereinbarungen
- Gesamt- und Konzernbetriebsrat
- Mitbestimmungspflichtig / Mitbestimmungsfrei (BetrVG)

3. Mitbestimmung im öffentlichen Dienst

- BPersVG und LPersVGge: Mitbestimmung zum BVW
- BPersVG: Grundsätze über die Bewertung anerkannter VV
- BPersVG: Dienstvereinbarungen
- BPersVG: Freiwillige Dienstvereinbarungen
- BPersVG: Unwirksamkeit von Dienstvereinbarungen
- LPersVGge: Checkliste Mitbestimmung zum BVW
- LPersVGge: Mitbestimmung
- LPersVGge: Dienstvereinbarungen

4. Arbeitnehmererfindungen

- Schnittstellen und Analogien
- Gewerbliche Schutzrechte
- Arbeitnehmererfindungen
- Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen
- Hat ein Konstrukteur einen Anspruch auf eine Vergütung?
- Berechnung der Arbeitnehmererfindungsvergütung
- Analogie von Arbeitnehmererfindungsvergütungen und VV
- Prämienfaktoren im BVW
- Technische Verbesserungsvorschläge
- Qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge
- Einfache technische Verbesserungsvorschläge
- Neuerungen durch Arbeitnehmer
- Verbesserungsvorschläge, die Erfindungen sind
- Erfindungsmeldung
- Fristen bei Arbeitnehmererfindungen
- Arbeitnehmererfindungen: Als VV ausschließen
- Erfindungen, die Verbesserungsvorschläge sind

5. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen

- Steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn
- Steuerliche Sonderregelungen für das BVW?
- Sonstige Bezüge
- Sachprämien: 44-Euro-Freigrenze
- Sachprämien: 1.080-Euro-Freibetrag
- Kleine Aufmerksamkeiten
- Praxisbeispiel
- Waren- oder Einkaufsgutscheine
- Punkte
- Verteilung einer Prämie auf mehrere Jahre
- Verlosungen
- Veranstaltungen
- Brutto- und Nettoprämien
- Nettoprämien: Problematik
- Nettoprämien: Schecks und Barauszahlungen

- Nettoprämien: Pauschalierung

6. Betriebsvereinbarungen

- Grundlagen und Checklisten
- Mindestanforderungen
- Keine unnötigen Ausschlüsse
- Zieldefinition
- Praxisbeispiel
- Ablauforganisation
- Anerkennungssystem
- Anerkennungssystem: Hohe Prämien
- Anerkennungssystem: Mindest- und Maximalprämien
- Anerkennungssystem: Nettoprämien
- Anerkennungssystem: Sachprämien
- Anerkennungssystem: Punkte

7. Dienstvereinbarungen

- Grundlagen und Checklisten
- Umfang der Mitbestimmung
- Praxisbeispiel
- Anerkennungssystem

8. Trends

- Geschichtlicher Rückblick
- Krupp 1888: Vorgesetztenmodell ohne Prämien
- BVW bis 1945
- Neuererwesen in der DDR
- Mitbestimmung
- Traditionelles BVW
- Kaizen
- Das direkte Umfeld verbessern
- Der Splitter und der Balken
- Sprenger: BVW abschaffen!
- Paradigmenwechsel im BVW
- Subsidiaritätsprinzip
- Total Quality Management
- Rolle des BVW-Beauftragten
- Die Kunden des Ideenmanagements
- Rolle der Führungskräfte
- BVW + KVP = Ideenmanagement
- e-Ideenmanagement
- Vielfalt der Optimierungssysteme
- Geringe gesetzliche Regelungen des BVW
- Diskussionsentwurf für ein neues Arbeitsrecht
- Diskussionsentwürfe von Gaul und Becher

Anhang

Gesetze und Rechtsvorschriften

- Grundgesetz (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
- Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)
- Landespersonalvertretungsgesetze (LPersVG)
- Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG)
- Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst
- Patentgesetz (PatG)
- Gebrauchsmustergesetz (GebraMG)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)
- Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)
- Sachbezugsverordnung (SachBzV)
- Arbeitsentgeltverordnung (ArbEV)
- Steuer-Euroglättungsgesetz (StEuglG)
- OFD Berlin: Vom Arbeitgeber zugewendete Warengutscheine als Sachbezug
- Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge (außer Kraft)
- Einigungsvertrag (EinigungsV)
- Arbeitsvertragsgesetz (Diskussionsentwürfe)

Gerichtsurteile

- BAG 30.04.1965 Vergütung einer Sonderleistung
- BAG 29.03.1974 Wehrdienst
- BAG 21.06.1979 Ausschlussfristen

- BAG 28.04.1981 Mitbestimmung
- BAG 16.03.1982 Mitbestimmung
- BAG 11.01.1983 Technische Verbesserungsvorschläge
- BAG 16.03.1983 Eventuelle künftige Verwertung eines VV
- BAG 21.08.1990 Nachwirkung einer gekündigten BV
- BAG 21.02.1995 Verwertung eines abgelehnten VV
- BAG 09.05.1995 Verwertung eines ähnlichen VV
- BAG 20.01.2004 Paritätische BVW-Kommission
- LAG Hamm 23.04.1980 Schiedsgutachter
- LAG Saarland 11.10.1995 Prozessführungsbefugnis LAG
- Hamm 27.02.1997 Qualifiziertes Zeugnis
- AG Frankfurt 10.12.1985 VV eines Leiharbeitnehmers
- LG Düsseldorf 27.03.1993 VV als Erfindungsmeldung
- BVerfG 31.01.1980 BVW-Ausschuss
- BSG 26.03.1998 Sozialversicherungspflicht von VV-Prämien
- DPA 04.10.1976 Zuständigkeit für einfache technische VV
- BFH 25.11.1993 Verlosung
- BFH 20.05.1994 Verlosung
- BFH 01.07.1994 Verlosung
- BFH 16.12.1996 Prämie auf mehrere Jahre

Praxisbeispiele

- Monteur: Keine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag
- Betriebsrat: Ich will BVW einführen
- Mitbestimmung: Wo sind die Grenzen?
- BVW-Kommission: Gerechtigkeit um jeden Preis
- Konstrukteur: Arbeitnehmererfindung
- Sachprämien: Zu versteuern oder nicht

Warum mit CBT lernen?

- Niedrige Ausbildungskosten
- Hohe Ausbildungsqualität
- Freie Zeiteinteilung
- Selbstbestimmtes Lerntempo
- Individuelle Schwerpunktsetzung
- Jederzeit wiederholbar
- Details per Mausklick wiederfinden

- Führungskraft: Prämienfaktoren reduzieren VV-Prämie
- Erfindungsmeldung: Als VV eingereicht
- Zieldefinitionen: Sinn und Unsinn
- GUBIMA GmbH: Betriebsvereinbarung
- Sparkasse Nirgendwo: Dienstvereinbarung
- Subsidiaritätsprinzip: Vor Ort entscheiden
- LKW-Fahrerkabine: Wer ist Ideennehmer?

Checklisten

- BetrVG: Was ist beim BVW mitbestimmungspflichtig?
- BetrVG: Was ist beim BVW mitbestimmungsfrei?
- BPersVG: Was ist beim BVW mitbestimmungspflichtig?
- BPersVG: Was ist beim BVW mitbestimmungsfrei?
- LPersVG: Varianten der Mitbestimmung

Prüfungsfragen

- Grundlagen
- Mitbestimmung nach BetrVG
- Mitbestimmung nach BPersVG und LPersVG
- Arbeitnehmererfindungsrecht
- Steuerrechtliche Fragen
- Betriebsvereinbarung
- Dienstvereinbarung
- Trends

Anlagen

- Anforderungsanalyse
- Faxformular Optimierungshinweis
- Individualrechtlicher Anspruch auf VV-Prämie
- Sprenger: Belohnung, Beschenkung und Bestechung
- Neuerungen durch Arbeitnehmer
- Ideenmanagement = BVW + KVP
- Sozialversicherung bei pauschalversteuerten Prämien
- General-Regulativ von Krupp

- Vorgesetztenmodell: Voraussetzungen
- Japan: Kaizen Teian
- Matthäus-Evangelium
- Paradigmenwechsel
- Beauftragt = Verantwortlich
- de Bono: Trittstein-Verfahren
- Schwab: Handlungsbedarf für den Gesetzgeber
- Fachberichte

So urteilen Kunden

- Ich bin hauptsächlich für Arbeitssicherheit zuständig. Da habe ich eine ganze Reihe von Lehrgängen besucht, bis ich mich sicher fühlte. Das BVW mache ich nur nebenher. Aber mit diesem CBT weiß ich jetzt, wo es lang geht.
- Wer weiß schon, dass die Paragraphen, die für das BVW unmittelbar relevant sind, auf mehr als 30 Gesetze verteilt sind. Da hätte unsere Rechtsabteilung passen müssen.
- Am besten haben mir die Praxisbeispiele gefallen.
- Mit diesem CBT werde ich mir eine Menge Ärger mit dem Betriebsrat ersparen. Und auch mit einigen Einreichern.
- Ich habe mir mal erlaubt, einem BVW Kollegen die Prüfungsfragen aus diesem Lehrgang zu stellen. Der wäre glatt durchgefallen, obwohl er das schon seit elf Jahren macht.
- Didaktisch erstklassig.
- Mal ganz ehrlich: Ich habe auch nur 80% richtig beantwortet.
- Bevor ich dieses Nachschlagewerk kannte, war mir nicht bewusst, wie kompliziert die gesetzlichen Grundlagen des BVW im öffentlichen Dienst sind. Inzwischen könnte ich Vorträge darüber halten.
- Wenn man dieses eigentlich juristische Training durchgearbeitet hat, hat man mehr über "BVW an sich" gelernt, als in manchem trockenen Fachbuch zu diesem Thema.
- Wenn die nächste Betriebsprüfung vom Finanzamt fällig ist, bin ich gewappnet.
- Ich hätte nie gedacht, dass es 15 höchstrichterliche Entscheidungen zum BVW gibt. Und dass das eine so spannende Lektüre ist. Hut ab vor denen, die das alles so gründlich recherchiert haben.
- Ein paar Mausclicks, und ich weiß, was wirklich Sache ist.
- Haben Sie sich schon mal überlegt, ein Zertifikat für BVW-Beauftragte, die diesen Stoff beherrschen, zu vergeben?
- Wenn ich mit meinem Personalrat mal verschiedener Meinung bin, ist das erste, was wir gemeinsam tun: Nachschlagen im EUREKA CBT.
- Ich dachte, das ist eine ziemlich trockene Materie, aber da musst du durch. Im Nachhinein kann ich sagen: Das hat wirklich Spaß gemacht.
- Man merkt, dass das nicht von einem Juristen, sondern von Praktikern geschrieben wurde.
- Endlich ein Seminar, bei dem ich mir die Zeit selbst einteilen konnte.
- Unser Betriebsrat hatte es schon vor mir. Peinlich.
- Als ich nach dem Studium des CBT unsere Betriebsvereinbarung las, wurde mir klar: Hier besteht dringender Handlungsbedarf.
- Besonders gut gefallen haben mir die Exkurse über die neuen Trends im Ideenmanagement. Denn es gibt ja nicht nur BVW, sondern auch KVP.
- Wer ohne dieses CBT ein professionelles BVW aufbauen will, der soll es lieber bleiben lassen.

Bestell-Informationen

Zielgruppe

- BVW-Beauftragte
- BVW-Koordinatoren
- BVW-Kommissionsmitglieder
- KVP-Verantwortliche
- Ideenmanager
- Betriebsräte
- Personalräte
- Personalabteilung
- Rechtsabteilung

Technische Voraussetzungen

Computer mit Microsoft Windows 98, Windows Me, Windows NT 4.0, Windows 2000 oder Windows XP und CD-Laufwerk .

Einzellizenz

160,- Euro zuzüglich 3,- Euro Verpackung/Versand und 16 % MWSt

Die Einzellizenz darf ausschließlich auf einem Computer in einer Firma installiert und genutzt werden. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Firmen.

Standortlizenz

195,- Euro zuzüglich 3,- Euro Verpackung/Versand und 16 % MWSt

Die Standortlizenz kann beliebig vielen Personen innerhalb eines Standorts einer Firma im Netzwerk oder in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Firmen.

Titel

Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens

Computer Based Training

ISBN 3-00-002550-2

Bestellung

- Über den Buchhandel
- Per Brief, Fax oder e-Mail direkt bei
EUREKA e.V.
Hartmannweg 12
D-73431 Aalen
Telefax: 0 73 61 52 81 72
mail@eureka-akademie.de
- Per Internet über
www.eureka-akademie.de

Impressum:

EUREKA impulse 9/2001

ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. Hartmannweg 12 115 D-73431 Aalen
www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© September 2001, Juni 2004, März 2005 EUREKA e.V.